



AELF-AU • Bismarckstr.62 • 86391 Stadtbergen

Versand per E-Mail an
bauamt@vg-gessertshausen.de

Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.09.2025
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-66-3

Name

Telefon

Augsburg, 16.10.2025

**Vollzug der Baugesetze
Gemeinde Ustersbach
13. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 20 „SO
Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich
B300“**

Beteiligung der Behörden gem. 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstfachliche Belange

Forstfachliche sind von o.g. Vorhaben nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von ca. 3,4 ha Acker-
fläche betroffen.

Vorherrschend ist die Bodenart lehmiger Sand (IS) mit 46/44 bis 48/46 Bo-
denpunkten bewertet wurde. Diese Böden sind für die landwirtschaftliche
Nutzung mittel bis gut geeignet.

Die Einzäunung des Solarparks sollte am bestehenden Flurweg angemes-
sen zurückgesetzt werden, damit die Befahrbarkeit mit überbreiten land-
wirtschaftlichen Geräten nicht verschlechtert wird.

Grenzabstände an den Randbereichen des Baugebietes ist die Anlage von
Grünstreifen vorgesehen. Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flä-
chen Pflanzabstände nach § 48 AGBGB anzuwenden, nach denen ein

Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren.

Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde wiederherzustellen.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]